



**Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.**  
Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, E-Mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin  
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
III B 25 - Frau Schilt  
Am Kölnischen Park 3  
10179 Berlin  
Per E-Mail: SchutzgebieteNatur@SenUVK.Berlin.de

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

## **Betr.: Unterschutzstellung der Köpenicker Wälder nördlich der Müggelspree als neues Landschaftsschutzgebiet**

Unser Zeichen: 9/2003.2/LSG/2

Berlin, 15.12.2020

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Internetveröffentlichung – [www.mein.berlin.de](http://www.mein.berlin.de)

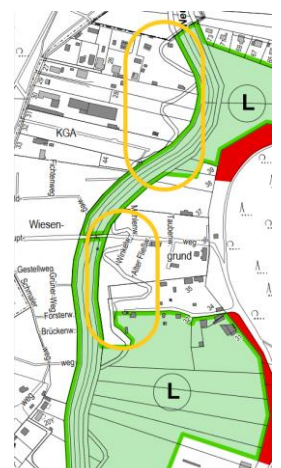
Sehr geehrte Frau Schilt,

nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 20.05.2020 und halten weiterhin daran fest. Jedoch möchten wir nochmals auf die wichtigsten Fragen darin eingehen.

### **Karte Erpetal:**

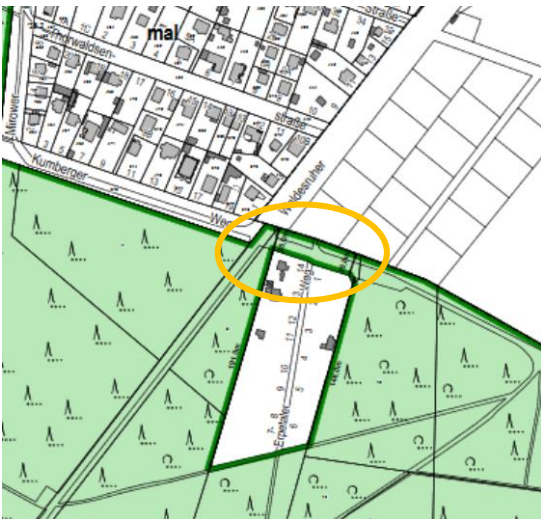
In der Karte zum Erpetal (ÄnderungsVO, 29.10.2019) ist sehr deutlich **der ursprüngliche Verlauf der Erpe / Neuenhagener Mühlenfließes** zu sehen. Auch wenn dieser **im Siedlungsbereich** selbst nicht immer eindeutig sichtbar ist, **sollte er mit unter Schutz gestellt werden**, da er nicht nur die Historie in sich birgt, sondern dadurch auch für evtl. künftige naturschutzfachliche Entwicklungen gesichert werden kann. Da dieser Bereich zu den **Überschwemmungsflächen** der Erpe zählt, ist eine Bebauung ohnehin untersagt. Hinzu kommt, dass es auch in der Verordnung § 3 Nr. 1 Buchstabe g) heißt, dass es bei der Unterschutzstellung darum geht, die „... **Überschwemmungsflächen ... naturnah**“ und in § 3 Nr. 1 Buchstabe h) „**Moore, Sümpfe und deren Relikte**“



einschließlich der Moorgewässer und –gehölze ... zu **erhalten**“. Die Karte Erpetal deckt leider noch nicht alle Überschwemmungsflächen ab. Der sog. Altarm der Erpe weist zu dem noch heute solche Relikte der Moor-/Sumpflandschaft trotz Kleingartennutzung auf.

Des Weiteren besagt § 3 Nr. 1 Buchstabe i), dass „*die alten, absterbenden oder abgestorbenen Bäume sowie Hohl- und Höhlenbäume ... zu erhalten und deren Entwicklung zuzulassen*“ ist. Die Randbereiche der Erpe und manchen Parzellen weisen diverse alte Erlen, Weiden und andere Bäume auf, die geschützt werden sollten. Das sollte insbesondere deshalb erfolgen, weil in den letzten Monaten mehrere alte Bäume, hauptsächlich Erlen im Bereich zwischen Straße Hinter dem Kurpark (Brücke an der S-Bahnlinie) und dem Hauptweg in der KGA Wiesengrund gefällt bzw. stark beschnitten wurden.

### **Karte Blatt 1 – Dammheide:**

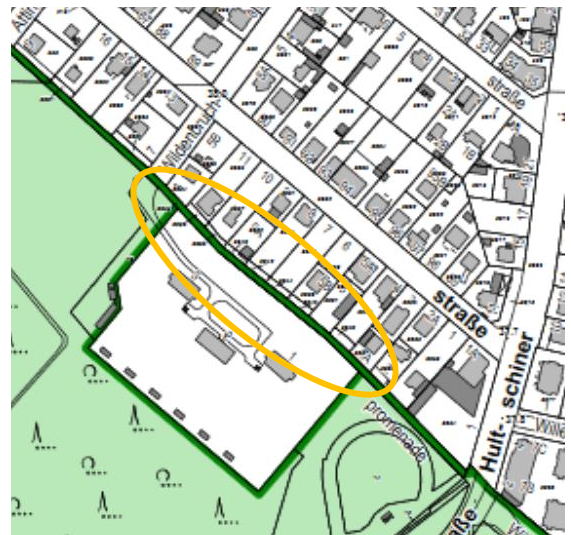


Unverständlich ist, **weshalb** der Weg in **Verlängerung des Kumberger Weges** als direkte Verbindung zum Erpetaler Weg ins Schutzgebiet **einbezogen** wurde. Die Grundstücke am Erpetaler Weg werden nicht ins LSG übernommen. Jedoch müssen die Anwohner diese Grundstücke auch mit dem Auto erreichen, da es sich um Einfamilienhäuser handelt. Wir sind der Auffassung, dass die Einbeziehung dieses Weges ins LSG zu Konflikten mit den Anwohnern führt, wenn es um die Einhaltung der Schutzgebiets-VO gehen wird, z. B. § 7 Nr. 1 bzw. Nr. 5, denn die Grundstücke müssen angefahren und z. B. mit Strom und Wasser sowie Ab-

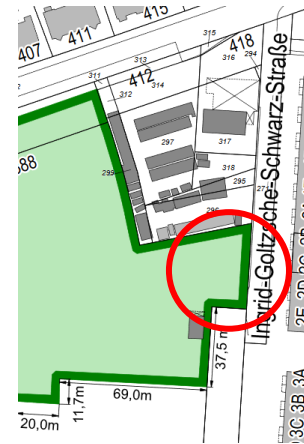
wasser angeschlossen werden. **Jeder Anwohner müsste einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Weges zur Erreichung des eigenen Grundstücks stellen**, was ggf. einen langwierigen Prozess und unnötigen Behördenaufwand nach sich ziehen würde.

### **Karte Blatt 2:**

In der Anlage zum Schreiben an die Naturschutzverbände steht, dass die Waldpromenade westlich des Hultschiner Damms und das landeseigene Flurstück westlich der Bebauung am ehem. Telegrafenamts ins LSG übernommen werden sollen. In den dazu gehörigen Kartenausschnitten sind auch **der Bereich zwischen Wildenbruchstraße und Hultschiner Damm bzw. ein Teil der Wildenbruchstraße** markiert. Hier sehen wir bei Umsetzung **die gleichen Konflikte**, wie beim Erpetaler Weg, wenn dadurch auch ein Teil der Wildenbruchstraße unter Schutz gestellt wird.



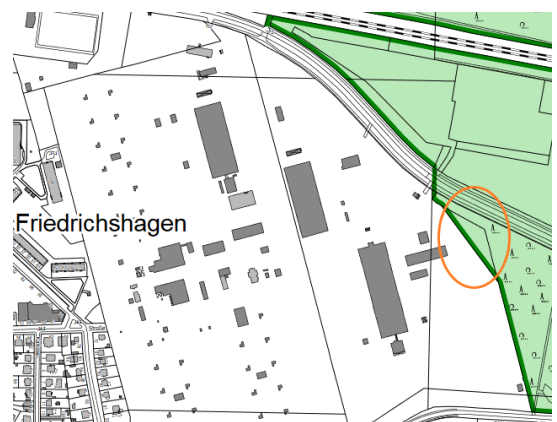
Ähnliche Konflikte sehen wir bei der Einbeziehung des Parkplatzes ggü. der Ingrid-Goltzsche-Schwarz-Str. 1-2 (s. Karte Blatt 2). Dieser Parkplatz wird permanent genutzt, da die Parkmöglichkeiten in Friedrichshagen begrenzt sind. Was nutzt es, den Parkplatz mit in das LSG einzugliedern, wenn zeitnah mit der Unterschutzstellung keine Maßnahmen unternommen werden (können), um diesen zu sperren, zu entsiegeln und aus dem öffentlichen Straßenland zu entnehmen. Die Kapazitäten zur Kontrolle sind derzeit und zukünftig kaum gegeben.



### Karte Blatt 3

Kann es sein, dass ein Teil des Wasserwerksgeländes mit ins LSG einbezogen wurde?

Wenn ja, ist das so vorgesehen?



Zum Verordnungstext und zur Begründung gibt es unsererseits keine Anmerkungen.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert  
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

- |                      |  |
|----------------------|--|
| gez. R. Altenkamp    | (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)       |
| gez. L. Miller       | (GRÜNE LIGA, Berlin)                           |
| gez. V. Graichen     | (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)   |
| gez. A. Zeihe        | (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin) |
| gez. A. Solmsdorf    | (Baumschutzgemeinschaft Berlin)                |
| gez. G. Strüven      | (NaturFreunde, LV Berlin)                      |
| gez. Dr. P. Warnecke | (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)            |